

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 87/07 B

L 1 KR 39/04 (Sächsisches LSG)
S 8 KR 68/04 (SG Leipzig)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Signal Krankenversicherung a.G.,
Joseph-Scherer-Straße 3, 44139 Dortmund.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d
und Dr. B e r n s d o r f f
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 19. September 2007 wird als unzu-
lässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten über den sozialversicherungsrechtlichen Status der Klägerin im Zeitraum vom 1.11.1991 bis zum 31.12.2000.
- 2 Im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens stellte der beklagte Rentenversicherungsträger gegenüber der Klägerin fest, dass sie ihre Tätigkeit für die Beigeladene im oben genannten Zeitraum nicht im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses, sondern als Selbstständige ausgeübt habe. Widerspruch, Klage und Berufung der Klägerin blieben erfolglos.
- 3 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts (LSG) vom 19.9.2007.

II

- 4 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 6 1. Die Klägerin beruft sich in ihrer vorläufigen Beschwerdebegründung vom 18.12.2007 und in ihrer weiteren Beschwerdebegründung vom 4.2.2008 zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vor-

nehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 7 Die Klägerin befasst sich - hauptsächlich in ihrer vorläufigen Beschwerdebegründung vom 18.12.2007 - mit dem sozialrechtlichen Begriff des Beschäftigten. Sie meint, dass der damit im Zusammenhang stehende Themenbereich vom BSG vor allem unter dem Gesichtspunkt grundsätzlich aufzubereiten sei, dass "aus steuerlichen und arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Gründen oft Vertragsgestaltungen für eine Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewählt werden, bei denen der dem Anderen Dienste Leistende pro forma als selbstständig angesehen werden muss bzw kann". Konkrete Rechtsfragen, über die in einem nachfolgenden Revisionsverfahren zu entscheiden wäre, sind damit nicht in der gebotenen Weise bezeichnet. Die Klägerin hält vielmehr die von dem Berufungsgericht vorgenommene Tatsachenwürdigung bzw Überzeugungsbildung für unzutreffend, wie sich aus ihren Ausführungen auf Seite 2 f der vorläufigen Beschwerdebegründung ("... bei der Klägerin und Beschwerdeführerin ist diesbezüglich zu beachten ...") und der gesamten weiteren Beschwerdebegründung vom 4.2.2008 ergibt. Auf die Behauptung, dass das Berufungsurteil inhaltlich unrichtig sei, kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nach ihrem Sinn und Zweck jedoch nicht gestützt werden.
- 8 2. Auch einen möglicherweise entscheidungserheblichen Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) hat die Klägerin nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet.
- 9 a) Die Klägerin legt in beiden Beschwerdebegründungen dar, dass Anträge auf Anhörung anderer Beschäftigter der Beigeladenen als Zeugen "in der mündlichen Verhandlung vom 19.9.2007 vom Berufungsgericht ohne Begründung nicht angenommen" worden seien, und weist darauf hin, dass ihr (ehemaliger) Prozessbevollmächtigter mit Schreiben vom 11.10.2004 die Vernehmung von neun Zeugen zu der Tatsache der Nichtselbstständigkeit beantragt habe. Die als Verfahrensfehler geltend gemachte Verletzung des § 103 SGG kann gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nur darauf gestützt werden, dass das Berufungsgericht einem Beweisantrag (im hier maßgeblichen Sinn der Zivilprozessordnung) ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die Klägerin hat bereits keine diesen Anforderungen genügenden Beweisanträge bezeichnet. Darüber hinaus hat sie nicht dargelegt, dass sie solche im Berufungsverfahren schriftsätzlich - unter dem 11.10.2004 - stellte und - unter dem 29.3.2005 - wiederholte Anträge bis zur abschließenden, nach mündlicher Verhandlung am 19.9.2007 getroffenen Entscheidung des LSG weiterverfolgt hat. Aus der Niederschrift über die mündliche Verhandlung am 19.9.2007, in der die Mitarbeiterin der Beigeladenen G. als Zeugin vernommen wurde und die Klägerin selbst und ihr früherer Prozessbevollmächtigter anwesend waren, ergibt sich nicht, dass schriftsätzlich angekündigte Beweisanträge dort ausdrücklich wiederholt worden wären. Ist danach mindestens zweifelhaft, ob zunächst angekündigte Beweisanträge weiter aufrechterhalten wur-



den, müssen in der Nichtzulassungsbeschwerde hierzu weitere detaillierte Angaben gemacht werden. Daran fehlt es.

- 10 b) Auch eine relevante Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) hat die Klägerin nicht bezeichnet. Sie sieht den Gehörsverstoß darin, dass das LSG ihre Anregung auf Vernehmung von weiteren Zeugen nicht berücksichtigt habe. Damit rügt sie aber tatsächlich eine Verletzung des § 103 SGG, was ihr anscheinend auch bewusst ist, da sie insoweit eine "Verletzung des rechtlichen Gehörs der Beschwerdeführerin gemäß § 103 SGG" geltend macht. Eine im Beschwerdeverfahren rechtlich erhebliche, dh als Verletzung des § 103 SGG nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG beachtliche Beweisanregung in Form eines Beweisantrags ist von ihr aber gerade nicht bezeichnet. Soweit das LSG in seiner Entscheidung auf die Beweisanregung nicht eingeht, stellt dies dann auch keine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör dar, denn es handelt sich um Vorbringen, das im Rahmen des Zulassungsstreits gerade nicht rechtlich relevant ist. Insoweit gilt für die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör beim Übergehen von Beweisanregungen, die nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG als Verletzung des § 103 SGG nicht beachtlich oder nicht formgerecht bezeichnet sind, nichts anderes als im Verhältnis der Verletzung von § 103 SGG zur Verletzung von § 106 SGG (*vgl dazu BSG, Beschluss vom 26.11.1975, 5 BKn 5/75, SozR 1500 § 160 Nr 13*).
- 11 c) Soweit die Klägerin schließlich rügt, die Beweiswürdigung habe einseitig zu ihren Lasten stattgefunden, weil das Berufungsgericht nur und abschließend die Zeugin der Beigeladenen vernommen habe, ist auf die Ausführungen unter a) und b) zu verweisen. Mit einer Verletzung des Grundsatzes freier richterlicher Beweiswürdigung (*vgl § 128 Abs 1 Satz 1 SGG*) kann eine Nichtzulassungsbeschwerde im Übrigen nicht begründet werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 12 3. Die Klägerin wendet sich in ihrer vorläufigen wie auch in ihrer weiteren Beschwerdebegründung im Kern gegen die Überzeugung des Berufungsgerichts und stellt dessen Auffassung ihre eigene gegenüber, wenn sie etwa darlegt, dass "die Ausgestaltung der Weisungsgebundenheit in ihrer täglichen Arbeit ... nicht als 'selbstständig' hätte eingeschätzt werden müssen - was der Regelfall bei Handelsvertretern ist -, sondern, fallbezogen, ausnahmsweise eher als den Grundsätzen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses hätte eingeschätzt und entsprechend rechtlich auch als ein solches gewürdigt werden müssen". Dass eine Nichtzulassungsbeschwerde hierauf nicht gestützt werden kann, ist - unter 1. - bereits erläutert worden.
- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

